

Postulat: Finanzielle Entlastung von Familien

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, welche Auswirkungen die erweiterte Ausrichtung von Kinderzulagen bzw. einer neu zu schaffenden Ausbildungszulage bei Kindern in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr hat. Es soll aufgezeigt werden, welche gesetzlichen Anpassungen notwendig wären, um hier besonders Familien in Liechtenstein zu entlasten. Besonders soll dabei auch die Perspektive einer generellen Erhöhung der Kinderzulagen, da diese seit 15 Jahren nicht mehr der Teuerung angepasst wurden, sowie die schon länger notwendige und immer wieder geforderte Indexierung der Geburtszulage geprüft werden.

Begründung

Die Familienzulagen in Liechtenstein sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. In Liechtenstein werden die Kinderzulagen von der Familienausgleichskasse (FAK) ausgerichtet. Kinderzulagen erhält, wer für eigene Nachkommen, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufzukommen hat.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich CHF 280. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, auf monatlich CHF 330. Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter zwei und mehr zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich CHF 330 für jedes Kind, unabhängig vom Alter. Für Zwillinge beträgt die Kinderzulage ab Geburt je CHF 330.

Während in Liechtenstein die Kinderzulage bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausbezahlt wird, gibt es in der Schweiz bis zum 16. Lebensjahr eine Kinderzulage und vom 16. bis 25. Lebensjahr eine Ausbildungszulage, jedoch längstens bis zum Abschluss der Ausbildung. In der Schweiz ist dies im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) geregelt. Wenn ein Kind ab 16 Jahren in Ausbildung ist, wird die bisherige Zulage betragsmässig in allen Kantonen sogar noch erhöht. Auch in Österreich kommt ein ähnliches Modell wie in der Schweiz zur Anwendung, wonach über den 18. Geburtstag hinaus, bei einer Ausbildung des Kindes, Auszahlungen erfolgen.

Der Kanton Zug lässt sich aufgrund der Lebenshaltungskosten sowie der Steuerbelastung mit Liechtenstein gut vergleichen. Im Kanton Zug betragen die Kinderzulagen vom 1. bis zum 18. Lebensjahr CHF 300 pro Monat. Vom 19. bis maximal zum 25. Lebensjahr werden diese in Form einer Ausbildungszulage auf CHF 350 pro Monat erhöht.

Durch diese Ausrichtung der Ausbildungszulage setzt die Schweiz somit auf die Unterstützung von Familien mit Kindern in Ausbildung und erhöht deshalb auch die Zulage ab dem Ausbildungsalter. Dies zeigt auch die Botschaft 18.091 vom 30.11.2018 zur Änderung des Familienzulagengesetzes in der Schweiz auf Seite 1027 wo es heisst: «Der im Vergleich zur Kinderzulage höhere Betrag erklärt sich dadurch, dass den Eltern höhere Kosten für die Ausbildung entstehen, wenn die Kinder eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren. Während in der obligatorischen Schule die Kosten für Schulbücher, Material etc. von der öffentlichen Hand übernommen werden, müssen die Eltern für diese Kosten ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung selber aufkommen. Zudem müssen sie allenfalls auch Kosten für den Schulweg oder den Arbeitsweg übernehmen.»

Ein hohes Bildungsniveau der heimischen Bevölkerung stellt die grösste Ressource für das Land bzw. die nationale Wirtschaft dar. Daher ist jede Investition in die Aus- und Weiterbildung junger Menschen absolut zielführend und begrüssenswert. Solche Investitionen in das so genannte Humankapital refinanzieren sich bereits in relativ kurzer Zeit, indem sie klar zur Erhöhung der Wertschöpfung der gesamten Volkswirtschaft bzw. des nationalen Bruttosozialproduktes beitragen und auch unbestrittenermassen dem Problem des oft zitierten Fachkräftemangels der heimischen Wirtschaft entgegensteuern. Eine klare Win-win-Situation sowohl für die Wirtschaft als auch für die gesamte Gesellschaft. Eltern sind in Liechtenstein oft auf eine weitere finanzielle Unterstützung angewiesen, wenn deren Kinder im Ausland studieren und dafür bspw. eine Wohnung und andere Auslagen bezahlt werden müssen. Auch während einer Berufslehre fallen Ausgaben an. Die Unterhaltspflicht der Eltern in Liechtenstein endet auch nicht mit dem 18. Geburtstag, sondern nach der Erstausbildung des Kindes. Gemäss Merkblatt zum Kindsunterhalt vom Amt für Soziale Dienste ist die Dauer der Unterhaltspflicht in Liechtenstein nicht an ein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Diese ist gegeben, wenn das Kind für seine Bedürfnisse selber sorgen kann. Eine weitere Unterstützung und die damit verbundene Entlastung von Familien, durch die fortführende Ausrichtung der Kinder- oder eben einer neu geschaffenen Ausbildungszulage nach dem 18. Lebensjahr für Kinder in Ausbildung erachten die Postulanten auch in Liechtenstein als prüfenswert.

Vergleich mit der Schweiz:

Das Schweizer Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sieht die folgenden Familienzulagen vor:

- Eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 pro Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 pro Monat für jedes Kind vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Kantone können diese Ansätze erhöhen.

Gemäss Schweizer Anwendung ist unter Ausbildung folgendes zu verstehen (Quelle: Schweizer AHV-Merkblatt 6.08 Familienzulagen; Stand 01.01.2022):

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind.

Als Ausbildung gelten z. B.:

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch eine Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, welche eine systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit darstellt (z. B. obligatorisches Praktikum).

Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen CHF 28'680 übersteigt.

Als Definition der Ausbildung gelten gemäss Merkblatt «Familienzulagen im Kanton Zug (Stand: 01.01.2022)» der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen sowie die berufliche Ausbildung im Rahmen einer Lehre. Wer nebenbei erwerbstätig ist, begründet keinen Anspruch auf Familienzulagen. Ist das Kind wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwerbsunfähig, wird die Familienzulage bis zum 20. Geburtstag ausgerichtet.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kinder- sowie die Ausbildungszulage in den Schweizer Kantonen (Quelle: Schweizer AHV-Merkblatt 6.08 Familienzulagen; Stand 01.01.2022):

Kanton	Betrag je Kind und Monat Kinderzulage	Ausbildungs- zulage
AG	200	250
AI	230	280
AR	230	280
BE ¹	230	290
BL	200	250
BS	275	325
FR ⁴	265/285 ⁵	325/345 ⁵
GE	300 ² /400 ⁵	400/500 ⁵
GL	200	250
GR	220	270
JU	275	325
LU	200/210 ²	250
NE ⁴	220/250 ⁵	300/330 ⁵
NW	240	290
OW	220	270
SG	230	280
SH	230	290
SO ⁴	200	250
SZ	230	280
TG	200	280
TI	200	250
UR	240	290
VD ²	300/340 ⁵	400/440 ⁵
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵
ZG	300	300/350 ²
ZH ⁴	200/250 ²	250

¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Betrag gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

³ Der erste Betrag gilt bis zum erfüllten 18. Altersjahr, der zweite ab dem erfüllten 18. Altersjahr.

⁴ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere Zulagen vorsehen.

⁵ Der erste Betrag gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen 3 000 Franken pro Kind.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren 400 Franken, ab dem dritten Kind 500 Franken.

Für ein Kind wird in Liechtenstein bis zum 18. Lebensjahr maximal eine Kinderzulage von insgesamt CHF 65'280 ausbezahlt. Angenommen, dass ein Kind bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung ist, so wird mit den aktuellen Beträgen im Kanton St. Gallen total CHF 74'400 bezahlt, was gegenüber Liechtenstein CHF 9'120 mehr ist. Hier gilt auch zu erwähnen, dass der Kanton St. Gallen vor zwei Jahren die Sätze von CHF 200 bzw. CHF 250 auf neu CHF 230 bzw. CHF 280 erhöht hatte. Diese Erhöhung deutet auf die erkannte Wichtigkeit der Unterstützungsleistung hin. Im Kanton Graubünden sind dies im Vergleich zu Liechtenstein total CHF 71'400 (+ CHF 6'120 gegenüber FL) und im Kanton Zug CHF 94'200 (+ CHF 28'920 gegenüber FL) ausbezahlt.

Zu erwartende finanzielle Konsequenzen in Liechtenstein (nur FL-Anspruchsberechtigte):

Anzahl Personen aus Liechtenstein im Alter von 18 bis 25 Jahren in Ausbildung im Schuljahr 2019/20 (Schule, Lehre, BMS, Studium, Weiterbildung)

Geburtsjahr	Alter	Anzahl Personen		
		Weiblich	Männlich	Total
1994	25	37	58	95
1995	24	65	95	160
1996	23	75	73	148
1997	22	88	81	169
1998	21	96	74	170
1999	20	95	98	193
2000	19	115	138	253
2001	18	140	174	314
		711	791	1'502

Erläuterungen:

Studierende aus Liechtenstein in Deutschland wurden für die Auswertung nicht berücksichtigt, da zu diesen Personen keine Altersangaben vorliegen. Dies dürfte aber ein unwesentlicher Anteil sein.

Bei den Personen, die eine Berufsmaturitätsschule oder eine Weiterbildungseinrichtung besuchen, wurden nur diejenigen berücksichtigt, welche die Ausbildung in Vollzeit absolvieren, da davon ausgegangen wird, dass diejenigen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren, dies berufsbegleitend machen und daher primär als Erwerbstätige zu zählen sind.

Erfasste Personen bzw. Personen an folgenden Schulen:

Gymnasiasten über 18

Jahre

Universitätsstudierende aus LI

FH-Studierende aus LI

Lernende aus LI

Berufsmaturitätsschule aus LI (Vollzeit)

Berufsmaturität bzb Buchs aus LI (Vollzeit)
 Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) aus LI
 Fachmittelschulen AT aus LI
 Kantonsschule Sargans aus LI
 Tertiäre Weiterbildung (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule, Berufsprüfung) aus LI (Vollzeit)
 MPA Berufs- und Handelsschule aus LI
 United School of Sports St. Gallen (Vollzeitberufsschule) aus LI
 Vorkurs Kunstschule aus LI

Quelle:

Amt für Statistik, Sonderauswertung aus der Bildungsstatistik 2020.

Nachfolgend werden die Auswirkungen im Jahre 2020 mit 1'502 Anspruchsberechtigten in Liechtenstein aufgezeigt. Zum Vergleich der Auswirkungen wurden Ausbildungszulagen in der Bandbreite von CHF 150 pro Monat bis CHF 350 pro Monat berücksichtigt.

Anzahl Schüler	Ausbildungszulage	Auszahlung/Monat	Auszahlung/Jahr
1502	CHF 150	CHF 225'300	CHF 2'703'600
1502	CHF 160	CHF 240'320	CHF 2'883'840
1502	CHF 170	CHF 255'340	CHF 3'064'080
1502	CHF 180	CHF 270'360	CHF 3'244'320
1502	CHF 190	CHF 285'380	CHF 3'424'560
1502	CHF 200	CHF 300'400	CHF 3'604'800
1502	CHF 210	CHF 315'420	CHF 3'785'040
1502	CHF 220	CHF 330'440	CHF 3'965'280
1502	CHF 230	CHF 345'460	CHF 4'145'520
1502	CHF 240	CHF 360'480	CHF 4'325'760
1502	CHF 250	CHF 375'500	CHF 4'506'000
1502	CHF 260	CHF 390'520	CHF 4'686'240
1502	CHF 270	CHF 405'540	CHF 4'866'480
1502	CHF 280	CHF 420'560	CHF 5'046'720
1502	CHF 290	CHF 435'580	CHF 5'226'960
1502	CHF 300	CHF 450'600	CHF 5'407'200
1502	CHF 310	CHF 465'620	CHF 5'587'440
1502	CHF 320	CHF 480'640	CHF 5'767'680
1502	CHF 330	CHF 495'660	CHF 5'947'920
1502	CHF 340	CHF 510'680	CHF 6'128'160
1502	CHF 350	CHF 525'700	CHF 6'308'400

Höhe der Kinderzulage

Bei der Betrachtung der Familienzulagen ist auffällig, dass diese Beträge seit 2007 konstant geblieben sind. Während die Diskussion über die Erhöhung der AHV-Renten lautstark geführt werden, hört man von den Familien wenig zum Thema einer Teuerungsanpassung. Diese wäre aber in dieser Betrachtung ebenfalls angezeigt.

Ein Blick auf die Entwicklung der Zulagen-Höhe zeigt dies deutlich:

Datum	Kinderzulagen in CHF	Geburtenzulagen in CHF
-------	----------------------	------------------------

24.04.1986	120 bis 150	750 bis 1000
26.01.1989	140 bis 170	1200 bis 1500
15.01.1991	160 bis 210	1500 bis 2000
11.12.1991	190 bis 240	1700 bis 2200
01.07. 1994	210 bis 260	-
17.01.1997	230 bis 280	1900 bis 2400
06.11.2000	260 bis 310	2100 bis 2600
09.05.2007	280 bis 330	2300 bis 2800

Seit 15 Jahren wurde die Kinderzulage nicht mehr angepasst. Gleiches gilt auch für die Alleinerziehenden- und Geburtzulagen. Hier bietet sich im Zuge der Postulatsbeantwortung eine Prüfung an. Bedenkt man, dass von 1986 bis 2007 – also einem Zeitraum von 21 Jahren – eine Erhöhung von 160 bzw. 180 Franken bei den Kinderzulagen und von 1550 bzw. 1800 Franken bei den Geburtszulagen erfolgte, dürfte sich der Betrag in den vergangenen 15 Jahren ebenfalls massgeblich erhöhen, zumal sich die Kosten für Familien in den letzten Jahren alleine im Gesundheitswesen (Prämien, Kostenbeteiligung, Franchise) stark nach oben entwickelt haben.

Neben einer möglichen Erhöhung der Familienzulagen böte sich bei der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen auch gleich die Indexierung der Geburtzulagen an, die von grossen Teilen des Landtags schon lange gefordert wird. Sowohl im BuA 2018/10 der Regierung als auch im Geschäftsbericht 2020 der AHV/IV/FAK-Anstalten auf Seite 39 deutlich nachzulesen:

«Ungefähr 38% der FAK-Bezüge in Franken fliessen an Bezüger mit Wohnsitz im Ausland. Etwa 62% gehen an Familien im Inland. Besonders unausgewogen zeigen sich die Geburtszulagen. Im Jahr 2020 wurden an 1'126 Bezüger (1'142 Kinder) Geburtszulagen ausgerichtet. Sie betrafen in 763 Fällen (67,8%) Familien im Ausland und in 363 Fällen (32,2%) Familien im Inland. Dieser hohe Auslandanteil ist nicht überraschend. Bei Wohnsitznehmern im Inland sind in der Regel zwei Elternteile im Land versichert, die gemeinsam Anspruch auf eine Geburtszulage haben.

Bei Grenzgängern ist meist nur ein Elternteil in Liechtenstein versichert. Es genügt aber ein Elternteil, um eine Geburtszulage auszulösen beziehungsweise zu erhalten.

Eine Möglichkeit, dieses Ungleichgewicht zu beenden, bestünde darin, die Geburtszulage nur bei Wohnsitz im Inland auszurichten. Diese Lösung wurde auch schon geprüft (siehe Bericht und Antrag der Regierung 2015/77 an den Landtag betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private, S.20; sowie Postulatsbeantwortung der Regierung 2018/10 an den Landtag betreffend Erhöhung der Kinderzulagen und Ausdehnung der Blockzeiten, S.38f).

In der Postulatsbeantwortung 2018/10 führte die Regierung dazu aus, dass es eine politische Frage sei, ob der Export der Geburtszulagen weiterhin erfolgen solle; dabei werde insbesondere zu berücksichtigen sein, dass auch diese Leistung die Attraktivität der inländischen Arbeitsplätze erhöhe. Es ist rechtlich möglich, die

Geburtszulagen auf Inland-Wohnsitz zu beschränken. Dazu braucht es einen Eintrag in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Mehrere EU-Staaten und auch die Schweiz handhaben das so. Für diese Lösung spricht, dass die liechtensteinischen Geburtszulagen, etwa in Österreich, ohnehin den dortigen Familienleistungen angerechnet werden. Demnach profitiert der Grenzgänger gar nicht davon, wenn er aus Liechtenstein eine Geburtszulage erhält, denn das reduziert nur die Zahlungen, die sein Wohnstaat an ihn ausrichtet. Finanziert wird die Familienausgleichskasse, also auch die Geburtszulage, fast ausschliesslich durch Beiträge der liechtensteinischen Arbeitgeber.»

Fazit:

Die Postulanten bitten hiermit die Regierung, aufzuzeigen, ob eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung eines Kindes und längstens bis zum 25. Lebensjahr, so wie sie bspw. die Schweiz kennt, in Liechtenstein sinnvoll und finanzierbar wäre. Erwartet wird hier von der Regierung auch eine Gesamtbetrachtung: Es wäre interessant zu wissen, wo Eltern mit Kindern in Ausbildung bessere Rahmenbedingungen vorfinden (z.B. Stipendienwesen, Steuerabzugsmöglichkeiten etc.). Ebenfalls soll aufgezeigt werden, in welcher Höhe sich die Zulage optimalerweise befindet (gemessen an den gestiegenen Kosten seit der letzten Erhöhung der Kinderzulage im 2007) und was dies für finanzielle Auswirkungen auf den jährlichen Staatshaushalt hätte. Eine Lösung könnte beispielsweise so aussehen, dass die Kinderzulage unverändert wie bis anhin bis zum 18. Geburtstag aus der Familienausgleichskasse ausbezahlt wird. Sofern sich ein Kind in Ausbildung befindet, wird danach bis maximal zum 25. Geburtstag eine neue Ausbildungszulage ausbezahlt. Es ist eine Lösung anzustreben, damit hauptsächlich Familien in Liechtenstein diese Ausbildungszulage bekommen können. Allenfalls sollte diese Ausbildungszulage als Beihilfe vom Staat (bspw. als Teil des Stipendienwesens) übernommen werden und nicht aus der Familienausgleichskasse, welche von den Arbeitgebern finanziert wird und damit auch überdurchschnittlich ins Ausland abfließt.

Vaduz, 4. April 2022

Manfred Kaufmann

M. Kaufm

Peter Frick

P. Frick

Dagmar Büller-Nipsch

D. Büll-Nipsch

Günter Vogt

Dietmar Lampert

D. Lampert

Kerstin Heidegger

K. Heidegger

Walter Frick

Mario Wollweber

M. Wollweber

Thomas Vogt

Gunilla Mauer Krause

G. Mauer Krause